



An den Grossen Rat

16.5315.02

18.5111.02

ED/P165315/P185111

Basel, 12. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2018

Anzug Franziska Reinhard und Konsorten betreffend «Nachholbildung» (P165315)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2016 den nachstehenden Anzug Franziska Reinhard und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Insbesondere nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative ist es nötig, das Potential der in der Schweiz lebenden Menschen, resp. Arbeitskräfte besser auszuschöpfen, d.h. noch mehr in die (Aus)Bildung zu investieren.

Es ist erwiesen, dass für Menschen, die einen Berufsabschluss haben, die Gefahr, arbeitslos zu werden, geringer ist als für solche ohne Berufsabschluss. Investitionen in die Ausbildung von Arbeitskräften ohne Berufsabschluss zahlen sich deshalb für alle Seiten mittel- und langfristig aus.

Das Schweizerische Berufsbildungsgesetz kennt neben der beruflichen Grundbildung mehrere Möglichkeiten der Nachholbildung. Diese Angebote sind (zu) wenig bekannt.

In den letzten Jahren wurden in Basel Stadt grosse Anstrengungen gemacht, die Berufsmatura bekannter zu machen und zu fördern. Auf dieser Grundlage bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Welche Angebote für Nachholbildung das Berufsbildungsgesetz zulässt und welche entsprechenden Möglichkeiten im Kanton Basel-Stadt dafür bereits bestehen.
2. Ob er bereit ist, die Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt zu fördern, insbesondere auch auf diese Möglichkeit mit vermehrter Öffentlichkeitsarbeit aufmerksam zu machen.
3. Ob er bereit ist, das Angebot an den Berufsschulen mit spezifischen Klassen für Nachholbilder zu erweitern und insbesondere auch spezifische Deutschkurse für fremdsprachige Einsteigerinnen in die Nachholbildung anzubieten.
4. Welche finanziellen Mittel zur Förderung der Nachholbildung beim Bund und Kanton zur Verfügung stehen.

Franziska Reinhard, Mustafa Atici, Martin Lüchinger, Ursula Metzger, Beatriz Greuter, Sibylle Benz Hübner, Stephan Luethi-Brüderlin, Franziska Roth-Bräm, Andrea Bollinger, Jürg Meyer, Brigitte Heilbronner, Beatrice Messerli»

Anzug Franziska Reinhard und Konsorten betreffend «Förderung der Nachholbildung» (P185111)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Mai 2018 den nachstehenden Anzug Franziska Reinhard und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sieht vor, dass Erwachsene, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen – davon 3 Jahre im angestrebten Beruf - die Lehrabschlussprüfung absolvieren können. Dies steigert ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt (präventive Massnahme gegen Arbeitslosigkeit) und ermöglicht ihnen den Zugang zur Höheren Berufsbildung (Massnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Schweiz).

Um sich die fehlenden Fähigkeiten aneignen zu können, steht den Nachholbildungsinteressierten der Besuch der Berufsfachschule offen, wo sie Teilprüfungen ablegen und Semesterzeugnisnoten holen können.

An den Lehrabschlussprüfungen sind die Durchfallquoten in der Nachholbildung (Art. 32) jedoch leider massiv höher als bei den Lernenden mit Lehrvertrag. Ein Grund dafür ist, dass die Kandidaten/Kandidatinnen der Nachholbildung gemäss Bildungsverordnung ans Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) keine Erfahrungsnoten aus den Berufsschulzeugnissen mitnehmen können. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber den anderen Abschliessenden.

Für viele Absolventen / Absolventinnen der Nachholbildung bestehen weitere Hürden auf dem Weg zum Qualifikationsverfahren, wie finanzielle Sorgen bei allenfalls notwendiger Reduktion des bisherigen Arbeitspensums, noch nicht genügende Kenntnisse der lokalen Landessprache, sowie hohe zeitliche Belastung durch Arbeit, Schulbesuch und Familienpflichten.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Mit welchen Massnahmen die Möglichkeiten der beruflichen Nachholbildung bekannter gemacht werden können.
- Mit welchen Massnahmen die Personen, die eine Nachholbildung in Angriff nehmen, besser unterstützt (z.B. durch Beratung, Coaching) werden können.
- Mit welchen Massnahmen sich die Abschlussquote der Nachholbildner/innen verbessern und damit die von staatlicher Seite eingesetzten Mittel optimieren lassen.

Da die Nichtmitnahme von Erfahrungsnoten ans Qualifikationsverfahren bei den NachholbildnerInnen auf einer eidg. Regelung basiert, bitten die Unterzeichneten zu prüfen und zu berichten, ob der Regierungsrat bereit ist, in dieser Sache beim Bund zu intervenieren.

Franziska Reinhard, Sasha Mazzotti, Franziska Roth, Claudio Miozzari, Mustafa Atici, Danielle Kaufmann, Kerstin Wenk, Georg Mattmüller, Nicole Amacher, Thomas Gander, Sibylle Benz, Ursula Metzger»

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Die beiden Anzüge vom 21. September 2016 und vom 17. Mai 2018 sind thematisch weitgehend identisch und werden deshalb gemeinsam beantwortet.

1.2 Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Anzugstellenden, dass für Menschen, die einen Berufsabschluss haben, die Gefahr arbeitslos zu werden geringer ist als für solche ohne Berufsabschluss. Er steht deshalb auch hinter dem bildungspolitischen Ziel der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), dass 95 % aller Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz einen Abschluss auf Sekundarstufe II erlangen sollen.

Gemäss den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) präsentierte sich die nationale Situation per Ende 2015 wie folgt (publiziert im Dezember 2017):

- Schweiz: 90,6 % (Männer: 89,9 %, Frauen: 92,9 %)
Schweizerinnen und Schweizer und in der Schweiz geboren: 94,0 %
Deutschschweizerinnen und -schweizer: 92,7 %, Städte: 86,5 %, Land: 94,1 %
- Basel-Stadt: 85,2 %;
Schweizerinnen und Schweizer und in der Schweiz geboren: 88,1 %, (zum Vergleich: Basel-Landschaft: 90,7 %; Genf: 83,1 %)

Diese Zahlen zeigen auf, dass das Ziel insbesondere in den städtischen Agglomerationen noch nicht erreicht ist und die bereits ergriffenen Massnahmen zur Steigerung dieser Quote weiterhin intensiv verfolgt werden müssen.

1.3 Berufsabschlüsse für Erwachsene

Das Berufsbildungssystem der Schweiz fördert die berufliche Flexibilität und gewährleistet die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsangeboten. Es gilt der Grundsatz, dass Erwachsene in allen Berufen einen Lehrabschluss nachholen können.

Es gibt vier Möglichkeiten, diesen Lehrabschluss nachzuholen und damit zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ oder zu einem eidgenössischen Berufsattest EBA zu kommen. Diese Wege werden unter der Bezeichnung «Berufsabschluss für Erwachsene» wie folgt zusammengefasst:

- die eigentliche Nachholbildung im engeren Sinn nach Art. 32 BBV (Berufsbildungsverordnung);
- die Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV (Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen);
- die verkürzte Grundbildung mit einem Lehrvertrag;
- die Regelbildung mit einem Lehrvertrag, eventuell mit einer individuellen Verkürzung der Lehrzeit.

2. Die einzelnen Möglichkeiten eines Berufsabschlusses für Erwachsene im Überblick

2.1 Nachholbildung nach Art. 32 BBV

In jedem Beruf ist es – mit entsprechender mehrjähriger Praxis – möglich, den Berufsabschluss nachträglich zu erwerben. Dazu müssen sich Erwachsene die berufskundlichen und – falls nicht schon in einer ersten Grundbildung erworben – die allgemeinbildenden Kenntnisse der Grundbildung aneignen und die entsprechenden Lehrabschlussprüfungen ablegen. Diese Form der Nachholbildung wird am häufigsten gewählt.

Berufsgruppen	2017	2016	2015	2014
Total	140	146	139	191
Gesundheit	40	39	46	55
Kaufmännisch	20	31	27	45
Logistik	10	15	6	13
Detailhandel	13	14	17	26
Betreuung	24	24	18	21
Diverse	33	23	25	31

Quelle: Erziehungsdepartement/Fachstellen Lehraufsicht und Berufsberatung, Nachholbildung 2017

Der Weg führt die interessierten Personen, die sich nachqualifizieren wollen, in einem ersten Schritt oft zur kantonalen Berufsberatung. Diese nimmt zusammen mit den Betroffenen die notwendigen Interessens- und Eignungsabklärungen vor. Je nach Bedarf absolvieren fremdsprachige Personen eine externe Sprachstandabklärung, um ihre Deutschkenntnisse einzuschätzen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist für alle eine schriftliche Verfügung der kantonalen Lehraufsicht. Diese überprüft vorgängig, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Interessentin bzw. der Interessent genügend Praxiserfahrung aufweist.

Es ist jedem einzelnen überlassen, auf welchem Weg er bzw. sie sich auf das Qualifikationsverfahren (früher Lehrabschlussprüfung) vorbereitet. Der Besuch einer Berufsfachschule ist hierbei zwar die Regel, dieser erfolgt jedoch freiwillig. Für einzelne Berufe gibt es separate Vorbereitungslehrgänge für Erwachsene oder aber sie besuchen gemeinsam mit den Lernenden den Unterricht an der Berufsfachschule. Es wird kein Lehrvertrag abgeschlossen, die Ausbildung erfolgt in aller Regel berufsbegleitend, das heisst die Absolventinnen und Absolventen gehen einer ordentlichen beruflichen Tätigkeit nach. Aufgrund des Besuchs des Unterrichts an einer Berufsfachschule wird der Beschäftigungsgrad jedoch oft reduziert.

Die Prüfungen selbst sind identisch mit denjenigen der Lernenden mit Lehrvertrag. Die Prüfungen umfassen alle Fächer des ordentlichen reglementarischen Qualifikationsverfahrens. Nach bestandener Prüfung erhalten die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) bzw. das eidgenössische Berufsattest (EBA).

2.2 Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV

Erwachsene, die während mindestens fünf Jahren Erfahrungen in der Arbeitswelt gesammelt haben und ohne entsprechende Lehre in dieses Berufsfeld eingestiegen sind, können in einzelnen Berufen auch den Weg der Validierung wählen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Validierung ist, dass sie sich in dieser Zeit sehr gute Kenntnisse und Fähigkeiten im Berufsfeld angeeignet haben, jedoch noch nicht über den anerkannten Berufsabschluss verfügen.

Im Validierungsverfahren belegt der Erwachsene, dass er über das für diesen Beruf notwendige Wissen und Können bereits verfügt und er dokumentiert diese Kompetenzen in einem Dossier. Fachexpertinnen und -experten prüfen das Dossier und vergleichen es mit dem Kompetenzprofil des angestrebten Berufsabschlusses. Dort, wo bereits erworbene Kompetenzen den Anforderungen des gewünschten Berufsabschlusses genügen, werden diese angerechnet. Wenn noch Lücken bestehen, müssen diese durch ergänzende Bildungsleistungen oder spezielle Praxis geschlossen werden. Sobald der Nachweis erbracht ist, dass alle Anforderungen des Berufs erfüllt sind, wird das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) erteilt. Im Unterschied zur Nachholbildung nach Art. 32 BBV entfällt hier das ordentliche Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung). Die Anforderungen, die an vorhandene Vorkenntnisse und Fähigkeiten gestellt werden, sind jedoch sehr hoch, so dass nur ein kleiner Personenkreis hierfür in Frage kommt.

Dieses aufwendige Verfahren steht zudem nur in wenigen Berufen zur Verfügung und auch deshalb ist die Zahl derjenigen Erwachsenen in Basel-Stadt, die diesen Weg wählen, entsprechend klein:

	2017	2016	2015	2014
Total	3	5	3	2

In folgenden Berufen ist derzeit eine Validierung nach Art. 31 BBV möglich:

- Detailhandelsfachfrau/-mann EFZ (Branchen: Consumer Electronics / Kiosk / Nahrungs- und Genussmittel / Textil), Durchführungskanton Bern;
- Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA, Durchführungskanton Zürich;
- Fachfrau/-mann Betreuung EFZ, Durchführungskanton Zürich;
- Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ, Durchführungskantone Zürich und Zug;
- Informatiker/in EFZ, Durchführungskanton Zürich;
- Kauffrau/-mann Profile B und E EFZ, Durchführungskanton Bern;
- Koch/Köchin EFZ, Durchführungskanton Bern;
- Logistiker/in EFZ, Durchführungskanton Zürich;
- Maurer/in EFZ, Durchführungskanton Bern;
- Mediamatiker/in EFZ, Durchführungskanton Bern;
- Medizinische/r Praxisassistent/in EFZ, Durchführungskanton Zürich;
- Produktionsmechaniker/in EFZ, Durchführungskanton Bern;
- Restaurationsfachfrau/-mann EFZ, Durchführungskanton Bern.

Falls eine Person in Basel-Stadt die Grundvoraussetzungen für die Teilnahme an einem Validierungsverfahren erfüllt, wird diese dem für das jeweilige Verfahren zuständigen Kanton zugewiesen. Für Details zum Verfahren selbst wird auf die im Anzug aufgeführte Homepage der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn verwiesen: www.eingangsportal.ch.

2.3 Verkürzte berufliche Grundbildung (Lehre)

2.3.1 Übersicht

Erwachsene können unter bestimmten Voraussetzungen eine verkürzte berufliche Grundbildung (Lehre) absolvieren. Auch bei verkürzter Ausbildungsdauer muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden. Es gibt zwei Formen der verkürzten Grundbildung:

- individuelle Verkürzungen;
- branchenspezifische Verkürzungen.

In beiden Fällen wird die Verkürzung gewährt, wenn die Person entweder bereits einen Abschluss besitzt, beispielsweise ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gymnasiale Maturität, oder wenn sie über entsprechende Erfahrung im Berufsfeld verfügt. Damit die Verkürzung gewährt werden kann, müssen die genannten Kompetenzen oder Diplome nachgewiesen werden. Ausserdem braucht es die Unterstützung durch die Arbeitgeberin. Diese muss das Kompetenzniveau der Kandidatin oder des Kandidaten bestätigen.

2.3.2 Individuelle Verkürzung

Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits ein anderes EFZ, eine gymnasiale Maturität, ein Diplom einer anderen allgemeinbildenden Schule oder einen anderen Abschluss besitzen oder über die erforderliche Berufserfahrung verfügen, können eine Verkürzung der Ausbildungsdauer oder eine Dispensation von bestimmten Fächern beantragen. Das Berufsbildungsamt des Wohnkan-

tons entscheidet im Einzelfall, ob die Verkürzung gewährt wird. In der Regel wird die Ausbildungsdauer um ein Jahr verkürzt. Die Interessierten treten somit direkt ins zweite Lehrjahr ein.

2.3.3 Branchenspezifische Verkürzung

In einzelnen Berufen werden spezielle Ausbildungsgänge für Erwachsene angeboten. Oft handelt es sich um eine Zweitlehre in einem ähnlichen Berufsgebiet. Die Ausbildung wird komprimiert, es ist ein spezifisches Programm vorgesehen. Solche Verkürzungen sind je nach Berufsfeld an bestimmte Voraussetzungen gekoppelt.

2.4 Regelbildung mit Lehrvertrag

Die Absolventinnen und Absolventen schliessen hier einen Lehrvertrag ab, besuchen den regulären Unterricht an den Berufsfachschulen und müssen das Qualifikationsverfahren bestehen. Erwachsene, die bereits eine Lehre abgeschlossen haben und in einem weiteren Beruf einen anerkannten Abschluss erreichen möchten, können dafür eine individuelle Verkürzung von in der Regel einem Jahr erhalten. Dies trifft insbesondere auf EBA-Absolventinnen und -Absolventen zu, die im Anschluss an diese Ausbildung noch den EFZ-Abschluss erreichen wollen.

Wie bei der verkürzten beruflichen Grundbildung gilt auch hier, dass Erwachsene, die bereits früher ein EFZ erlangt haben, den Allgemeinbildenden Unterricht an der Berufsfachschule nicht mehr besuchen müssen.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz, dass Erwachsene mit einschlägiger beruflicher Erfahrung den Berufsabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ oder eidg. Berufsattest EBA) möglichst effizient, möglichst kostengünstig und möglichst erfolgreich nachholen können.

3.2 Kosten der Nachholbildung

Die Kosten für die Nachholbildung werden vom Kanton Basel-Stadt im gleichen Umfang übernommen, wie dies auch bei den Lernenden in der regulären Ausbildung der Fall ist. Der Besuch der Berufsfachschule ist für die Nachholbildner kostenlos, das heisst, es muss kein Schulgeld entrichtet werden. Gleiches gilt auch für die Kosten des Qualifikationsverfahrens.

Für den Besuch von überbetrieblichen Kursen (üK), falls deren Inhalt prüfungsrelevante Elemente enthält, werden die Nachholbildner gleichermassen subventioniert wie die Lehrbetriebe. Der Kanton entrichtet auch hier sowohl den Kantonsbeitrag 1 als auch den Kantonsbeitrag 2. Den Rest bezahlen die Absolventinnen und Absolventen selbst. Sie können aber durch das Amt für Ausbildungsbeiträge unterstützt werden, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen und ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben.

3.3 Rolle der erwachsenen Person, die einen Abschluss anstrebt

Nachholbildung und gleichzeitiges Arbeiten verursachen eine Mehrfachbelastung, die sowohl zeitliche wie auch wirtschaftliche und soziale Einschränkungen zur Folge haben kann. Der Entscheid, einen Berufsabschluss für Erwachsene anzustreben, muss deshalb freiwillig und im Bewusstsein der damit verbundenen Aufwendungen und Konsequenzen erfolgen. Weiter braucht es Klarheit, welchen Weg man wählen will, welche Stoffgebiete aufzuarbeiten sind, wie viel Zeit dafür benötigt wird und welche Kosten durch den Entscheid anfallen werden. Zudem ist es in aller

Regel erforderlich, die Arbeitgeberin zu informieren und mit ihr die unter 3.3 aufgeführten Punkte zu regeln.

3.4 Rolle der Arbeitgeberin

Das Erreichen eines Berufsabschlusses für Erwachsene steht materiell in engem Zusammenhang mit der aktuellen beruflichen Tätigkeit der Betroffenen, auch wenn eine Arbeitgeberin formell nicht zwingend in eine allfällige Nachholbildung ihrer Arbeitnehmenden involviert ist. Eine eigentliche Bewilligung der Arbeitgeberin ist also nicht notwendig, sie ist folglich aber auch nicht verpflichtet, Unterstützung zu leisten.

Faktisch tangieren die Ausbildungsaufwendungen die Berufstätigkeit fast immer, indem die Absolvierenden z. B. ihren Beschäftigungsgrad reduzieren, den Arbeitsplatz an einzelnen Tagen frühzeitig verlassen oder regelmässig die Schule besuchen. Weiter müssen die Arbeitgeberinnen in einzelnen Berufsfeldern im Rahmen der Lehrabschlussprüfungen zwingend eingebunden werden, da die Absolventinnen und Absolventen auf die Nutzung der Infrastruktur vor Ort angewiesen sind. In den meisten Fällen weiss die Arbeitgeberin deshalb von den Ausbildungsaktivitäten und sollte gegenüber den Arbeitnehmenden u. a. bei folgenden Punkten und Fragen Klarheit schaffen:

- Wie stellt sich die Arbeitgeberin zum angestrebten Berufsabschluss; ist dieser geduldet, erwünscht oder gar gefordert?
- Ermöglicht der Betrieb den betroffenen Arbeitnehmenden, sich fehlende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen?
- Bietet er die Möglichkeit, zur Prüfungsvorbereitung neue Arbeitsgebiete kennenzulernen?
- Unterstützt der Betrieb die Absolvierenden in fachlichen Fragen und/oder steht eine Person als Ansprechpartner zur Verfügung?
- Leistet die Arbeitgeberin materielle Unterstützung (z. B. Freistellung für den Berufsfachschulbesuch, finanzielles Entgegenkommen: Schulzeit = Arbeitszeit, Übernahme der üK-Kosten)?

3.5 Rolle des Kantons

Im Rahmen der Berufsabschlüsse für Erwachsene stellt der Kanton sicher, dass die Bewerberinnen und Bewerber die formellen Voraussetzungen erfüllen. Er gewährleistet dies durch:

- Unterstützung der Interessenten durch die kantonale Berufsberatung bei der fachlichen und sprachlichen Eignungsabklärung und der Wahl des zu wählenden Wegs.
- Zulassung zum Qualifikationsverfahren bei der Nachholbildung i. e. S. nach Art. 32 BBV (Berufsbildungsverordnung) in Form einer schriftlichen Verfügung durch die kantonale Lehraufsicht nach erfolgter Prüfung des eingereichten Gesuchs.
- Zulassung zur Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV (Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen) in Form einer schriftlichen Verfügung durch die kantonale Lehraufsicht.
- Genehmigung des Lehrvertrags im Rahmen einer Regelbildung, allenfalls Genehmigung einer individuellen Verkürzung der Lehrzeit und Dispensation vom Besuch einzelner Fächer aufgrund bereits vorhandener Vorbildung.

3.6 Vierkantonale Aktivitäten im Bildungsraum Nordwestschweiz

Die Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn) haben seit 2012 gemeinsame Grundlagen für einen erleichterten Zugang zur Nachholbildung und zu einheitlichen Rahmenbedingungen in allen vier Kantonen geschaffen. Das vierkantonale Projekt «Validierung plus» wurde im Dezember 2012 formell abgeschlossen und in die operative Umsetzung überführt.

4. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugstellenden

4.1 Welche Angebote für Nachholbildung lässt das Berufsbildungsgesetz zu und welche entsprechenden Möglichkeiten dafür bestehen bereits im Kanton Basel-Stadt?

Siehe Ausführungen unter 1.3 und 2.1 bis 2.4, die entsprechende Angebotspalette wurde auf nationaler Ebene festgelegt.

Aufgrund der kleinen Zahl an Interessierten und des aufwendigen Verfahrens wird die Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV gesamtschweizerisch auf wenige Standorte konzentriert (siehe 2.2). Basel-Stadt führt selbst keine Validierungsverfahren durch, sondern delegiert Kandidatinnen und Kandidaten an die jeweiligen durchführenden Kantone.

4.2 Ist der Regierungsrat bereit, die Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt zu fördern, insbesondere auch auf diese Möglichkeit mit vermehrter Öffentlichkeitsarbeit aufmerksam zu machen?

Folgende Fördermassnahmen des Kantons sollen und können dazu beitragen, die Quote der Berufsabschlüsse für Erwachsene in Basel-Stadt zu erhöhen:

Die Angebote

- müssen bekannt sein: Die Information zum Berufsabschluss für Erwachsene steht über das Internet (www.berufsberatung.ch; www.eingangsportaal.ch) bereit oder erfolgt im Rahmen von Beratungsgesprächen bei der Berufsberatung oder der Lehraufsicht, aber auch durch Informationen durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) oder die Sozialhilfe. Durch regelmässige Medienpräsenz werden die Möglichkeiten einer Nachholbildung einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Diejenigen, die selbst Berufs- und Ausbildungsmarketing betreiben, werden bei diesen Aktivitäten von der Lehraufsicht unterstützt. Diejenigen, die dies noch nicht tun, werden im Rahmen der Standortgespräche immer wieder auf die vorhandenen Möglichkeiten hingewiesen.

- müssen einfach zugänglich sein (minimaler administrativer Aufwand). Bei drei von vier Angeboten ist diese Vorgabe vollumfänglich erfüllt. Die kantonale Lehraufsicht und die Berufsberatung stehen allen involvierten Partnern für Beratung zur Verfügung und gewährleisten einen unkomplizierten, raschen und für alle nachvollziehbaren Entscheidungsprozess.

Die Ausnahme betrifft das Validierungsverfahren (siehe dazu 2.2). Es liegt in der Natur dieses Verfahrens, dass hier die administrativen Aufwendungen vergleichsweise hoch sind. Dafür ist hier (wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind) der anschließende Ausbildungsaufwand in der Regel sehr klein.

- müssen kostengünstig sein. Auch dies ist heute gewährleistet, da der Kanton die Erwachsenen in diesem Punkt den Lernenden praktisch gleichstellt. Der Besuch der Berufsfachschule ist gratis, der Kanton subventioniert die überbetrieblichen Kurse und übernimmt die Kosten des Qualifikationsverfahrens (Zwischen- und Lehrabschlussprüfung).

4.3 Ist der Regierungsrat bereit, das Angebot an den Berufsschulen mit spezifischen Klassen für Nachholbildner zu erweitern und insbesondere auch spezifische Deutschkurse für fremdsprachige Einsteigerinnen in die Nachholbildung anzubieten?

Das Führen separater Klassen für Nachholbildner setzt eine Mindestzahl an Absolventinnen und Absolventen voraus, was jedoch in den wenigsten Berufen der Fall ist. In denjenigen Berufsfeldern, in welchen diese erreicht wird (z. B. Fachleute Gesundheit, Betreuung, Logistik und Detailhandel), werden separate Klassen geführt. Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft koordinieren hier ihre Aktivitäten und bilden bereits jetzt gemeinsame Klassen.

Der Kanton Basel-Stadt bietet zielgruppenspezifische Deutsch- und Integrationskurse an, die mittels Kantons- und Bundesgeldern auf der Basis des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) finanziert werden. Die Kurspreise richten sich nach dem Einkommen der Teilnehmenden. Dank der Subjektfinanzierung des Kantons stehen die Kurse somit auch finanzschwächeren Personen offen, die in Basel-Stadt angemeldet sind. Unterstützt werden auch Angebote, die auf den Abschluss des Sprachniveaus B1, B2 oder C1 abzielen oder Deutschkurse mit berufsorientiertem Inhalt.

Spezifische Deutschkurse für Fremdsprachige anzubieten, die den Berufsabschluss für Erwachsene anstreben, ist grundsätzlich möglich, allerdings sollte hierbei bedacht werden, dass derzeit keine homogene Deutschgruppe von «Nachholbildern» existiert, das Mengengerüst ist in Basel-Stadt dafür zu klein. Je nach Branche divergieren die fachlichen Inhalte und damit das zu erwerbende Fachvokabular oder auch das benötigte Sprachniveau. Zudem bringen die erwachsenen Absolventinnen und Absolventen einen sehr unterschiedlichen Bildungsrucksack und unterschiedliche Sprachkenntnisse mit.

Mit der Einführung des nationalen Weiterbildungsgesetzes wird die Förderung der Grundkompetenzen, die neben der mündlichen Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache auch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Lesen und Schreiben, Mathematik sowie in der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen, gezielt angegangen. Allen Bevölkerungsgruppen soll der Anschluss an das lebenslange Lernen sowohl hinsichtlich allgemeiner als auch berufsorientierter (Weiter-) Bildung ermöglicht werden.

Massnahmen für (deutschsprachige) Erwachsene, die in ihrem aktuellen Tätigkeitsfeld keinen anerkannten Berufsabschluss haben und deren Zugang zu einem entsprechenden Angebot durch mangelnde Grundkompetenzen gefährdet ist, sind in Vorbereitung. Dabei ist zwischen einem «Fitmachen» für die Nachholbildung und einem Begleiten während der Ausbildungszeit zu unterscheiden.

Allgemeine Grundkompetenzkurse sowie niederschwellige Drop-in Angebote werden bereits seit vielen Jahren von der Volkshochschule beider Basel durchgeführt. Weiter bieten die Berufsfachschulen für Lernende Förderkurse und Lernberatung an. Inwiefern diese institutionalisierten Angebote für erwachsene Nachholbildnerinnen und Nachholbildner adaptiert werden können, wird derzeit überprüft.

4.4 Welche finanziellen Mittel stehen beim Bund und Kanton zur Verfügung zur Förderung der Nachholbildung?

Siehe Ausführungen unter 3.1. und 4.3. Wichtig ist die Feststellung, dass Absolventen einer Berufsbildung für Erwachsene nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sein sollen als Jugendliche in einem ordentlichen dualen Lehrverhältnis. Der Kanton übernimmt die anfallenden Kosten für den (freiwilligen) Berufsfachschulunterricht, er subventioniert die überbetrieblichen Kurse mit den Kantonsbeiträgen 1 und 2 und er übernimmt die Kosten der Lehrabschlussprüfungen.

Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten werden auf der Basis des Basler Integrationsgesetzes sowie der entsprechenden Verordnung durch Kantons- und Bundesgelder (SEM) einkommensabhängig finanziert. Kurse im Grundkompetenzbereich werden auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG) mittels Kantons- und Bundesgelder (SBFI) ebenfalls teilfinanziert. Der Kanton schliesst jeweils jährlich Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Kursanbietern ab.

4.5 Mit welchen Massnahmen können die Möglichkeiten der beruflichen Nachholbildung bekannter gemacht werden?

Die Frage deckt sich inhaltlich mit der Frage 4.2 und wurde dort entsprechend beantwortet.

4.6 Mit welchen Massnahmen können die Personen, die eine Nachholbildung in Angriff nehmen, besser unterstützt (z.B. durch Beratung, Coaching) werden?

Es ist im Sinne aller Beteiligten, einen möglichst raschen und hindernisfreien Weg zum Berufsabschluss zu finden; diese Haltung prägt die Beratung von Erwachsenen durch die kantonalen Fachstellen. Jeder Gesuchsteller und jede Gesuchstellerin wird individuell und kostenlos beraten. Bei Bedarf werden sie an Berufsleute verwiesen, die Auskunft geben können über die Anforderungen und die auf allfällige Lücken im für den gewählten Abschluss notwendigen Wissen/Qualifikationen hinweisen.

Die hohen Anforderungen an Durchhaltevermögen und Selbstdisziplin werden oft unterschätzt. Eine Rolle spielen dabei ungenügende Sprachkenntnisse, eine ungenügende Grundausbildung (die sich dann in der Nachholbildung offenbart) sowie die bereits erwähnten sozialen und wirtschaftlichen sowie die häufig daraus resultierenden finanziellen Aspekte.

4.7 Mit welchen Massnahmen lassen sich die Abschlussquote der Nachholbildnerinnen und Nachholbildnern verbessern und damit die von staatlicher Seite eingesetzten Mittel optimieren?

Der Erfolg einer Nachholbildung hängt massgeblich von einer realistischen Einschätzung der Lebens-, Lern- und Finanzsituation der Nachholbildnerinnen und Nachholbildner ab. Eine Arbeitsgruppe des Erziehungsdepartements (Fachstellen Lehraufsicht, Berufsberatung und Erwachsenenbildung) erarbeitet zurzeit eine Checkliste, die dem/der Gesuchstellenden ermöglicht, eine realistische Selbsteinschätzung vorzunehmen, um dann anschliessend in die entsprechenden Angebote zugewiesen zu werden (Deutschkurse, Fachkurse, Arbeitssuche im richtigen Bereich, Stipendiengesuche, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Coachingangebote). Diese Arbeitsgruppe vernetzt die bestehenden Angebote, optimiert und erweitert sie.

Der Einbezug der Wirtschaft als Partner ist sehr wichtig. Oft sind die Nachholbildnerinnen und Nachholbildner treue Arbeitnehmende, die sich auf Anregung, aber auch auf Druck der Arbeitgeberinnen, weiterbilden. Viele Berufsverbände (OdA) kennen zudem die Angebote nicht, auch hier besteht Optimierungsbedarf.

4.8 Ist der Regierungsrat bereit, auf Bundesebene zu intervenieren und eine Änderung der Vorgaben zu bewirken, damit die Mitnahme von Erfahrungsnoten ans Qualifikationsverfahren bei den Nachholbildnerinnen und Nachholbildnern inskünftig möglich sein wird?

Die nationalen Bildungsverordnungen in den einzelnen Berufen sehen standardmässig folgende Bestimmung vor: «Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote». Grund für diese Regelung ist der Umstand, dass Absolventinnen und Absolventen der Nachholbildung nach Art. 32 BBV nicht ver-

pflichtet sind, den Unterricht an einer Berufsfachschule zu besuchen und somit auch nicht verpflichtet werden können, Erfahrungsnoten zu generieren. An dieser formellen Freiwilligkeit des Schulbesuchs kann und will der Regierungsrat nichts ändern.

In der Praxis besucht jedoch ein Grossteil der Nachholbilderinnen und Nachholbildner den Unterricht an einer Berufsfachschule und hat natürlich ein berechtigtes Interesse, dass dort Erfahrungsnoten generiert und diese in die Ermittlung der Abschlussnote miteinbezogen werden können. Diesem Anliegen wird bereits heute punktuell Rechnung getragen. So sieht das Merkblatt 06.1 der SDBB (Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung) betreffend «Qualifikationsverfahren für Erwachsene Kaufleute Basisbildung und Kaufleute erweiterte Grundbildung» vor: «Erfahrungsnoten können dann angerechnet werden, wenn ein akkreditierter Vorbereitungskurs lückenlos besucht wurde. Je nach Prüfungselement sind Ersatzprüfungen möglich oder nötig».

Folglich ist die Vorgabe in den nationalen Bildungsverordnungen als Schutz und nicht als Benachteiligung für die Betroffenen zu interpretieren. Eine Anpassung der Norm und damit eine Intervention des Regierungsrates auf nationaler Ebene erscheinen damit nicht notwendig zu sein. Hingegen wird er veranlassen, dass auf Ebene der SBBK (Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz, Kommission Berufsentwicklung) geklärt wird, ob die am Beispiel der Kaufleute aufgezeigte Praxis für alle weiteren Berufsfelder anwendbar ist.

Die Herausforderung für die Betroffenen wird sein, alle Vorbereitungskurse lückenlos zu besuchen und alle geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Hier gilt es, zeitlich optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, und, wo immer möglich, separate Nachholbildungsklassen zu bilden, falls das Mengengerüst dies zulässt.

5. Fazit

Der Regierungsrat bekräftigt, dass die Möglichkeit eines Berufsabschlusses für Erwachsene ein wichtiges politisches Ziel darstellt. Durch eine Nachholbildung im weiteren Sinne kann sichergestellt werden, dass Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Problemlagen am Erlangen eines Berufsabschlusses gehindert wurden, später die mit einem eidgenössisch anerkannten Ausbildungsnachweis verbundene Arbeitsmarktfähigkeit erlangen. Dadurch findet ihre berufliche Leistungsfähigkeit die notwendige Anerkennung und die Betroffenen können ihre soziale Stellung und Einkommenschancen markant verbessern. Nicht zuletzt sind sie dadurch signifikant weniger gefährdet, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Aus den dargelegten Gründen decken nach Auffassung des Regierungsrates die bestehenden Unterstützungsangebote den Bedarf ausreichend ab und die rechtlichen Grundlagen genügen den aktuellen Anforderungen. Dass im konkreten Einzelfall trotzdem immer wieder Hemmnisse bestehen können, die Interessierte davon abhalten, den Weg der Nachholbildung zu gehen, ist nicht auf mangelnde Stützsysteme zurückzuführen.

Im Bewusstsein der Bedeutung von Berufsabschlüssen hält der Regierungsrat zudem fest, dass ein Berufsabschluss für Erwachsene – zumindest formell gesehen – nach wie vor freiwillig erfolgt. Die Schaffung von zusätzlichen rechtlichen Grundlagen, die involvierte Parteien (z. B. die Arbeitgeberin) zu existenzsichernden Massnahmen zwingen, würde keine positiven Anreize schaffen, möglicherweise sogar die Bereitschaft zur Unterstützung von interessierten Arbeitnehmenden gefährden.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Anzüge Franziska Reinhard und Konsorten betreffend «Nachholbildung» (P165315) und betreffend «Förderung der Nachholbildung» (P185111) abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin